

Beitragsordnung TSV Röhrenfurth 04 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins verändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand legt die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich immer aus dem Hauptvereinsbeitrag (Grundbeitrag) und dem Abteilungsbeitrag (technischer Beitrag) zusammen.

	monatlicher Beitrag in €	monatlicher Beitrag in €	monatlicher Beitrag in €	monatlicher Beitrag in €
	Erwachsene (18-65 Jahre)	Jugendliche (ab 14 Jahre), Rentner (ab 65 Jahre)	Kinder (bis 14 Jahre)	Familien (ab 3 Pers.) pro Person:
Grundbeitrag:	5,50	4,50	3,50	3,50
Abteilungsbeitrag:				
Badminton				
Body Fit				
Dart				
Fußball				
Gymnastik				
Kids + Kiddies				
Tischtennis				

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isbh), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isbh festgelegten Sätze.

(4) Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE80ZZZ00000059639) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, Abteilungsbeitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags / Abteilungsbeitrags / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

(8) Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

TSV Treff Vermietung EUR 100,-

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE 39 5206 2601 0002 8204 71

BIC: GENODEF1HRV

Kreditinstitut: VR PartnerBank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Beitragsordnung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft (25.02.2022).